

# Zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Autor(en): **Girard-Montet, Gertrude**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845755>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Staatskunde als Pflichtfach gefordert

Im Gemeinderat von Zürich hat Ende Juni 1973 Gemeinderätin Dr. Lydia Benz-Burger folgende **Schriftliche Anfrage** eingereicht:

Die Gymnasialklasse 7 d (Matura Typus B) der Töchterschule der Stadt Zürich sammelt Unterschriften zur Einführung von staatsbürgerlichem Unterricht.

Der Text dieser Petition lautet wie folgt: Die unterzeichnenden Schülerinnen der Töchterschule Hohe Promenade, Abt. I, wünschen die Einführung von Staatsbürgerkunde als selbständiges, obligatorisches Fach mit einer Wochenstunde während mindestens eines Semesters.

Dieses wache Interesse für unseren Staat verdient unbedingt die nötige Beachtung, lässt aber auch den Schluss zu, dass Geschichtslehrer im Rahmen des allgemeinen Geschichtsunterrichtes keine oder nur ungenügende staatsbürgerliche Kenntnisse vermitteln, deren jeder Stimmbürger bedarf, wenn er seine demokratischen Rechte und Pflichten ernst nehmen will.

Stadtrat und Zentralschulpflege werden demnach gebeten, die Frage zu prüfen, ob nicht grundsätzlich in allen Abteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich Staatskunde als obligatorisches Fach einzuführen sei, wobei eine Wochenstunde während eines Semesters ein absolutes Minimum darstellt; eine Wochenstunde während eines Jahres oder zwei Wochenstunden während eines Semesters wären sicher gerechtfertigt, vor allem im Hinblick darauf, dass der Regierungsrat am 6. Juni 1973 beschlossen hat, dem Kantonsrat zu beantragen, das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre herabzusetzen.

Dr. Lydia Benz-Burger

## Zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes hat auch der Schweizerische Verband für Frauenrechte Stellung zum Bericht der eidgenössischen Expertenkommission genommen. Die nachstehend abgedruckte Eingabe wurde am 28. April 1973 an Bundesrat Dr. Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, geschickt.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Anbei erhalten Sie den Fragebogen zum Bericht der Expertenkommission für die Revision des Bürgerrechtsgesetzes und dessen verfassungsmässige Grundlage mit unseren Antworten. Wo wir keine Begründung für unsere Antwort geben, sind wir mit den Ausführungen des Berichtes der Expertenkommission einverstanden.

Grundsätzlich möchten wir bemerken, dass die Neuregelung der Stellung der Frau und der Kinder einer Schweizerin im Bürgerrechtsgesetz uns von grösserer Bedeutung erscheinen als die Rechtsstellung der jungen Ausländer. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Eingabe an Ihr Departement vom 18. Mai 1967 und 25. April 1972 sowie auf diejenige an die Expertenkommission vom 9. Mai 1972 und speziell auf die auf Blatt 7 dieser Eingabe formulierten Postulate (Anmerkung der Redaktion: zwei dieser Eingaben sind in der «Staatsbürgerin» Nr. 5/6 1972 enthalten).

Das erste Postulat wurde durch die Vorschläge der Expertenkommission teilweise berücksichtigt, indem die Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, ihr Bür-

gerrecht von Gesetzes wegen soll beibehalten können. Im Bericht der Expertenkommission wird jedoch auf unseren Vorschlag, **dies auch innerschweizerisch für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht gelten zu lassen, überhaupt nicht eingegangen.** Wir legen grossen Wert auf die Verwirklichung dieses Postulates. Es ist widersinnig, dass eine Schweizerin, welche einen Ausländer geheiratet hat, bei Wohnsitz in ihrer Bürgergemeinde dort stimm- und wahlberechtigt sein kann, nicht aber eine Schweizerin, welche mit einem Schweizer, der ein anderes Kantons- und Gemeindebürgerrecht hat als sie, die Ehe geschlossen hat. Andererseits haben die oft ortsfremden Frauen eines Schweizers das Stimm- und Wahlrecht in seiner Bürgergemeinde — natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Familie dort wohnt.

Unsere weiteren Postulate betreffend die Kinder einer Schweizer Mutter wiederholen wir durch unsere Antworten auf die Fragen 10 und 11 des Fragebogens.

Dem im Bericht der Expertenkommission vertretenen Standpunkt, die Streichung von BV 54 Absatz 4\* bis zur Revision des Eherechts zurückzustellen, können wir nach reiflicher Überlegung nicht beipflichten. Dies würde bedeuten, dass die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen für die notwendigen Verfassungsänderungen zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes zweimal an die Urnen gerufen werden müssten. Wir sind jedoch der Ansicht, dass bei gleichzeitigem Abstimmungstermin für die Revision von BV Art. 44 und BV Art. 54

\* BV 54 Absatz 4 lautet: *Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.*

Absatz 4 getrennte Fragen gestellt werden müssten.

An und für sich steht, wie im Bericht ausgeführt wird, die Stellung der Frau im Bürgerrechtsgesetz und im Eherecht in einem engen Zusammenhang. Beide Gesetze müssen aber in der heutigen Zeit im Sinne der Gleichberechtigung geregelt werden. Somit besteht kein Hindernis, um sobald als möglich die verfassungsrechtliche Grundlage für die Revision dieser Gesetze zu schaffen.

Wir müssen mit grossem Bedauern feststellen, dass unser Vertrauen in den guten Willen, die Revision des Eherechtes und insbesondere des sehr veralteten Ehegüterrechts in absehbarer Zeit herbeizuführen, geschwunden ist. Schon in den Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968—1971 (Seite 19) wurde die Revision des Ehegüterrechtes zeitlich hinter die Revision des Rechtes der Kinderannahme und des ausser-ehelichen Kindes gestellt. Hiermit ging man den Weg des geringsten Widerstandes, anstatt einer baldigen Lösung der viel bedeutenderen und eine wesentlich grössere Zahl von Menschen betreffenden Revision des Eherechtes den Vorrang zu geben. Der Entwurf der Studienkommission für die Revision dieses Teiles des Familienrechtes wurde vor einem Jahrzehnt, d. h. genau am 13. Juni 1962, Ihrem Departement überreicht.

Nun scheint die Revision des Kindesrechtes mehr Zeit in Anspruch zu nehmen als erwartet, so dass nicht abzusehen ist, wann das Eherecht endlich behandelt wird. Noch weniger Vertrauen haben wir, wenn auf die Totalrevision der Bundesverfassung gewartet werden müsste.

Wir ersuchen Sie deshalb mit Nachdruck, dafür zu sorgen, dass die Revision des Eherechtes unverzüglich an die Hand genommen wird.

Nicht einig gehen wir im weiteren mit den Ausführungen auf Seite 62 des Expertenberichtes zum Bürgerrechtsgesetz. Eine Gleichstellung der Geschlechter kann nicht nur, wie dort ausgeführt, dadurch erreicht werden, dass ein ausländischer Mann durch die Heirat mit einer Schweizerin deren Bürgerrecht automatisch erwerben würde, was auch wir nicht begrüssen würden. Aus unserer Antwort zu den Fragen 3 und 6 geht hervor, dass diese Gleichstellung auch dadurch verwirklicht werden kann, dass der ausländische Mann einer Schweizerin zunächst Ausländer bleibt und für ihn eine erleichterte Einbürgerung vorgesehen wird und andererseits eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, zunächst ebenfalls Ausländerin bleibt und auch für sie die erleichterte Einbürgerung ermöglicht wird. Wie in unserer Eingabe an die Expertenkommission für die Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 9. Mai 1972 dargelegt wurde (Blatt a, Ziffer 1), ist dies auch in der Konvention der Vereinten Nationen betreffend die Nationalität der verheirateten Frau vom 29. Januar 1957 vorgesehen. Der Europarat empfiehlt bekanntlich, dieser Konvention beizutreten und zwar zum zweiten Mal im Rapport vom 8. August 1972, Doc. 3159.

Der Text dieser Eingabe lag bereits vor, als uns die Stellungnahme des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen bekannt wurde. Da wir im Prinzip unabhängig voneinander zu den gleichen Schlussfolgerungen kamen, haben wir als Mitglied des Bundes Schweizerischer Frauen-

organisationen auch dessen Eingabe mitunterzeichnet.

In der Erwartung, dass unsere Vorschläge berücksichtigt werden, begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Die Präsidentin: Gertrude Girard-Montet

Für die Juristische Kommission:

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger

## Und eine Präzisierung

Zur Eingabe an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 28. April 1973 hat Dr. iur. Lotti Ruckstuhl noch eine Präzisierung ausgearbeitet, in welcher die Eingabe des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte derjenigen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen gegenübergestellt wird. Sie lautet:

Der Fragenkatalog des BSF wurde **von uns im gleichen Sinn beantwortet** in folgenden Punkten:

1. Die Revision soll nicht auf die erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose beschränkt bleiben, viel wichtiger ist eine Revision der Bestimmungen über den Status der Frau im Bürgerrecht.
2. Die Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, soll automatisch, d. h. ohne Erklärung, ihr Bürgerrecht beibehalten.
3. Die Ausländerin, welche einen Schweizer heiratet, soll nicht automatisch sein Bürgerrecht erhalten.
4. Für den Ehegatten einer Schweizerin und die Ehegattin eines Schweizers soll die erleichterte Einbürgerung vorgesehen werden.